

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 29 / 2022

Mittwoch, 26. Oktober 2022

43. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Der Landkreis Forchheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

- **Sachbearbeiter/in für den Bereich ÖPNV (m/w/d)**
am Landratsamt Forchheim
- **Tiefbautechniker/in oder Meister/in (m/w/d)**
für den Fachbereich Tiefbauamt
am Kreisbauhof Neuses

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.landkreis-forchheim.de/karriere



Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Stellenausschreibung:

- Sachbearbeiter/in für den Bereich ÖPNV (m/w/d) am Landratsamt Forchheim
- Tiefbautechniker/in oder Meister/in (m/w/d) für den Fachbereich Tiefbauamt am Kreisbauhof Neuses

2. Haushaltssatzung des Schulverbandes Ebermannstadt - Landkreis Forchheim für das Haushaltsjahr 2022

2.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ebermannstadt (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2022

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 GO die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung des Schulverbandes Ebermannstadt mit Schreiben vom 16.08.2022, Az. 2/21-9410, erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ebermannstadt - Landkreis Forchheim- für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des BaySchFG i. V. m. Art. 41 KommZG sowie der Art. 63ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Ebermannstadt am 09.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen, die gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.885.100,00 Euro**

**im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.000.700,00 Euro**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 85.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

1) Schulverbandsumlage (Grund- und Mittelschule)

A) Festsetzung der Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

1.822.100,00 Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

01.Oktober 2021

wird auf

511 Verbandsschüler/innen

festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler/innen auf

3.565,75 Euro

festgesetzt.

B) Festsetzung der Investitionsumlage

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

0,00 Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler/innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand

01.Oktober 2021

wird auf

511 Verbandsschüler/innen

festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler/innen auf

0,00 Euro

festgesetzt.

2) Umlage Musikschule Ebermannstadt (Unterabschnitt 2951)

Seit dem Haushaltsjahr 2012 wird für die Musikschule keine eigene Umlage festgesetzt.

Der Unterabschnitt 2951 ist kostendeckend zu führen.

3) Umlage Mittagsbetreuung (Unterabschnitt 2990)

A) Festsetzung der Verwaltungsumlage

Umlegung nur auf die Stadt Ebermannstadt

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Unterabschnittes 2990 wird auf

188.200,00 Euro

festgesetzt.

Der ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der betreuten Schüler/innen in der Mittagsbetreuung auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Umlage für die Mittagsbetreuung maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

01.Oktober 2021

wird auf

98 Schüler

festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Schüler/innen auf

1.920,41 Euro

B) Festsetzung der Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

4) Umlage Ganztagsbetreuung (Unterabschnitt 2991)

A) Festsetzung der Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Unterabschnittes 2991 wird auf

43.700,00 Euro

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der betreuten Schüler/innen in der Ganztagsbetreuung auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Umlage für die Ganztagsbetreuung maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

01.Oktober 2021

wird auf

31 Schüler/innen

festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Schüler/innen auf

1.409,68 Euro

festgesetzt.

B) Festsetzung der Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

480.000,00 Euro

festgesetzt.

Die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt ist berechtigt, den Kassenkredit für den Schulverband aufzunehmen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2022** in Kraft.

Ebermannstadt, den 05.09.2022
Schulverband Ebermannstadt

Gez. Meyer Christiane, Erste Vorsitzende

Beschluss Schulverbandsversammlung vom 09.03.2022